

Titel der Drucksache:

Änderung Gesellschaftsvertrag der Arena
 Erfurt GmbH

Drucksache

1671/17

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	26.10.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	09.11.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.11.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Arena Erfurt GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

26.10.2017 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 Synopse*

Anlage 3 Beschluss des Aufsichtsrates - vertraulich*

*nur für Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Bürger des Ausschusses WuB

Sachverhalt

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Arena Erfurt GmbH stammt im Wesentlichen noch aus der Zeit, als die Messe Erfurt GmbH Mitgeschafterin am Unternehmen war. Im Gesellschaftsvertrag mussten daher zum damaligen Zeitpunkt die Anforderungen beider Gesellschafter der Arena Erfurt GmbH berücksichtigt werden. Mit dem Ausscheiden der Messe Erfurt GmbH als Gesellschafterin der Arena Erfurt GmbH besteht für die Berücksichtigung von besonderen Vorgaben der Messe Erfurt GmbH keine Notwendigkeit mehr. Die Herauslösung der Messe Erfurt GmbH als Gesellschafterin der Arena Erfurt GmbH erfolgte auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 0933/17 vom 24.05.2017.

Mit der nunmehr alleinigen Gesellschafterstellung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ist beabsichtigt, den Gesellschaftsvertrag der Arena Erfurt GmbH an die in der SWE Gruppe üblichen Regularien anzupassen.

An vielen Stellen erfolgt nur eine rein redaktionelle Umstellung von Formulierungen oder der Verschiebung von Regelungen in andere Paragraphen.

Im Zuge dieser Anpassung wurden auch einige Regelungen gestrichen, die lediglich im Rahmen der Gründung einer Gesellschaft erforderlich sind.

Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse zwischen der Neufassung und aktueller Fassung des Gesellschaftsvertrages.

Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Gesellschafter mit Angabe der gehaltenen Geschäftsanteile sollen aus dem Gesellschaftsvertrag gestrichen werden (§ 5 Abs. 2). Die Gesellschafter ergeben sich bereits aus der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste, sodass die Eigentümerstruktur bereits offengelegt ist. Eine nochmalige Nennung im Gesellschaftsvertrag steigert die Transparenz nicht, zieht aber bei zukünftigen Änderungen der Gesellschafterstruktur eine organisatorisch aufwendigere und vor allem kostenpflichtige Änderung des Gesellschaftsvertrages nach sich.

Die §§ 10 bis 16 des Gesellschaftsvertrages beschäftigen sich mit den Aufgaben und der Organisation von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Trotz der umfangreichen Änderungen in diesen Paragraphen beschränken sich die inhaltlichen Änderungen auf die Konkretisierung und Angleichung der Kataloge über zustimmungsbedürftige Maßnahmen. Auch die Abläufe zur Beschlussfassung und Gremienarbeit wurden angepasst, ohne dass sich daraus merkliche Änderungen im Ablauf der Gesellschaft ergeben.

Mit §§ 17 bis 20 des Gesellschaftsvertrages wird die Wirtschaftsplanung und Ergebnisverwendung geregelt. Auch hier wurden die Regelungen an den Standard der Stadtwerke Erfurt Gruppe angepasst, um zu gewährleisten, dass sich die Arena Erfurt GmbH zukünftig nahtlos in die Wirtschaftsplanung der Stadtwerke Erfurt Gruppe einfügt.

Schließlich wurden § 4 Abs. 2 S. 3; § 15 Abs. 4 und § 26 gestrichen, da sie aufgrund der erfolgten Gründung der Arena Erfurt GmbH und der Etablierung eines Aufsichtsrates erledigt sind.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages eines Tochterunternehmens der SWE GmbH bedarf gemäß § 15 Abs. 2 lit. n) des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, der eine Empfehlung des Aufsichtsrates vorausgeht.

Der Aufsichtsrat der SWE GmbH hat sich in seiner 128. Sitzung am 20. Oktober 2017 mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Arena Erfurt GmbH befasst und schlägt der Gesellschafterversammlung der SWE GmbH vor, einen erforderlichen Beschluss zu fassen.

Voraussetzung für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der SWE GmbH ist das Votum des Stadtrates. Der erforderliche Beschluss wird hiermit eingeholt.